

Mutterschutz im Gesundheitsdienst

Schwangere und deren ungeborene Nachkommen können bei der Arbeit im Gesundheitsdienst besonderen Risiken ausgesetzt sein. Je nach Arbeitsfeld müssen u.U. für bestimmte Phasen der Schwangerschaft oder während der Stillzeit erhebliche Einschränkungen bis hin zum Arbeitsplatzwechsel vorgenommen werden. Das Mutterschutzgesetz (MuSchG), die Gefahrstoff-, Röntgen- und die Strahlenschutzverordnung (GefStoffV, RöV, StrSchV) sind hierbei wichtige Grundlagen. Deshalb sollten schwangere Beschäftigte ihre Schwangerschaft nicht nur dem Arbeitgeber, sondern vor allem dem Betriebsarzt möglichst frühzeitig mitteilen. **In jedem Einzelfall** muss das besondere Risiko eingeschätzt werden.

Im vorliegenden Merkblatt sind **einige Beschäftigungseinschränkungen und Rechte der Schwangeren aufgelistet. Dies kann jedoch nicht das Gespräch mit dem Betriebsarzt über das spezielle Risiko an Ihrem Arbeitsplatz ersetzen!**

Werdende Mütter dürfen folgende Tätigkeiten *nicht* übernehmen:

- **schwer Heben und Tragen.** Kein regelmäßiges Heben und Tragen von mehr als 5 kg, nur gelegentlich Belastung mit 10 kg. Konkret bedeutet dies, dass eine Mobilisation von Patienten (z.B. das Führen zur Toilette) nicht möglich ist, da ein fallender Patient von der werdenden Mutter aufgefangen werden müsste. Verboten ist Schwangeren auch häufiges erhebliches Strecken oder Beugen, dauerndes Hocken oder Bücken, was Beschäftigungsbeschränkungen für Kranken- oder Altenpflegerinnen vor allem auf Intensivstationen mit sich bringt (MuSchG § 3 Abs.1);
- **in Arbeitsbereichen arbeiten, wo sie erhöhter Unfallgefahr ausgesetzt sind,** insbesondere der Gefährdung, zu fallen oder abzustürzen (MuSchG § 4 Abs.2 Nr.8);
- **beruflich mit Röntgenstrahlen oder offener Radioaktivität umgehen.** Im Kontrollbereich dürfen sich Schwangere nach Röntgen- und Strahlenschutzverordnung nur aufhalten, wenn sichergestellt ist, dass die innere und äußere Strahlendosis, die das ungeborene Kind abbekommen kann, 1 mSv im Verlauf der Schwangerschaft nicht überschreitet (StrSchV § 55 Abs. 4 und RöV § 31a Abs. 4). In Bereichen, in denen radioaktive Stoffe aufgenommen (inkorporiert) werden können, z.B. beim Umgang mit offenen natürlichen radioaktiven Stoffen, dürfen Schwangere nicht arbeiten (StrSchV §95 Abs. 8);
- **beruflich im Magnetraum der MRT/NMR tätig sein.**
- **mit minder- bis sehr giftigen Stoffen** (Ethylenoxid zum Sterilisieren, Formaldehyd) **arbeiten**, wenn beim Umgang mit diesen Stoffen (Gefahrensymbole T+, T, Xn) die Auslöseschwelle (TRGS 100) überschritten ist. Dies gilt auch für Stillende (GefStoffV § 26 Abs.5,6); Nähere Informationen hierzu erhalten Sie in der Abteilung Arbeitssicherheit (Tel.: 4009).
- **Überstunden machen oder nachts nach 22:00 Uhr arbeiten.** Sie dürfen nicht mehr als 8,5 Stunden pro Tag bzw. 90 Stunden pro Doppelwoche – schwangere Jugendliche 8 Stunden pro Tag bzw. 80 Stunden pro Doppelwoche und nicht zwischen 22 und 6 Uhr arbeiten. Das Arbeiten an Sonn- und Feiertagen kann im Krankenpflegebereich erfolgen, wenn in jeder Woche einmal eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird. Nachtarbeit zwischen 20:00 Uhr - 22:00 Uhr ist nur mit

entsprechendem Genehmigungsantrag der Gewerbeaufsicht und dem Einverständnis der Schwangeren möglich.

- **in OPs arbeiten**, in denen Inhalationsnarkosen eingeleitet oder aufrechterhalten werden oder in denen Patienten restliche Narkosegase abatmen (Ausleitung, Aufwachraum), wenn Grenzwerte überschritten werden (Messergebnisse müssen vorliegen);
- **im gelben Bereich einer Dialysestation arbeiten;**
- **in geschlossenen Abteilungen arbeiten (z.B. geschlossene Psychiatrie, geschlossene Toxikologie)**, in denen vermehrt mit Patientenübergriffen gerechnet werden muss; (im offenen Bereich Fremd- und Selbstgefährdung bei Patienten durch Belegungsplan ausschließen (mit ärztlichem Dienst/Stationsarzt).
- **mit potentiell infektiösen schneidenden oder spitzen Instrumenten arbeiten. Auch mit stichsicheren Instrumenten darf durch die Schwangere keine Blutabnahme erfolgen!**
- **schwere körperliche Arbeiten** und Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterung oder Lärm ausgesetzt sind (MuSchuG§4 Abs.1);
- **Heparin- und Insulinspritzen** (subkutan) oder andere Injektionen (subkutan, intravenös oder intramuskulär) vornehmen;
- **Entsorgung schneidender, stechender oder bohrender Instrumente;**
- **Rasur** mit Rasierklingen durchführen;
- **Kontakt** aufnehmen zu bekannt **infektiösen Personen;**
- **Versorgung** augenscheinlich **infizierter Wunden** vornehmen;
- **direkten Kontakt** zu Blut, Stuhl und Sputum haben (mit Schutz durch Handschuhe, weitere Schutzmaßnahmen tätigkeitsabhängig, z.B. Überschürze möglich);
- **Kontakt** mit **Zytostatika** (Kein **An- oder Abhängen von Infusionen**, kein **Katheterziehen** nach **Zytostatikainfusionen**; beim Umgang mit Ausscheidungen müssen Handschuhe getragen werden);
- **langes Stehen** während der Arbeit (ab 5. Monat maximal 4 Std. am Tag);
- **Arbeiten** auf der **unreinen** Seite von Krankenhauswäsche.
- Wenn am **Arbeitsplatz** ein **erhöhtes Risiko einer Ansteckung mit Masern-, Röteln-, Ringelröteln-, Mumps-, Varizellen- oder Zytomegalieviren oder mit Keuchhustenerregern besteht** (z.B. Kinderklinik, Geburtshilfe, Neugeborenenbereiche, Betriebskindergarten, Bereiche mit immunsupprimierten Patienten wie Onkologie, Intensivstationen, Strahlentherapie), sollte im Vorfeld der Immunitätsstatus geprüft und bei negativem Ausfall die Abklärung des Tätigkeitskatalogs mit Betriebsarzt und Vorgesetzten erfolgen;
- **Notfallversorgung** (tatsächliche Teilnahme an der Notfallversorgung, Notaufnahme)



Klinikum rechts der Isar



Technische Universität München

toxikologischen Aufnahme, etc., keine Tätigkeit alleine auf Station).

- Die werdende Mutter darf am Bildschirm arbeiten.
- **Ihre Betriebsärzte beraten Sie gerne bei weiteren Fragen!**

Ihr Team der Betriebsmedizin
Trogerstrasse 6
81675 München
Tel./Fax: 089 – 4140 4412